GENDER OPEN REPOSITORIUM

Weibliche Genitalbeschneidung vor Gericht: Die erste Anerkennung von FGC als Asylgrund in der Bundesrepublik Deutschland

Baum, Patricia

2005

https://doi.org/10.25595/4494

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Baum, Patricia: *Weibliche Genitalbeschneidung vor Gericht: Die erste Anerkennung von FGC als Asylgrund in der Bundesrepublik Deutschland*, in: Bulletin Texte / Zentrum für Transdisziplinäre Geschlechterstudien / Humboldt-Universität zu Berlin (2005) Nr: 28, 92-97. DOI: https://doi.org/10.25595/4494.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Bulletin: Texte 28

Female Genital Cutting

Die Schwierigkeit, sich zu positionieren

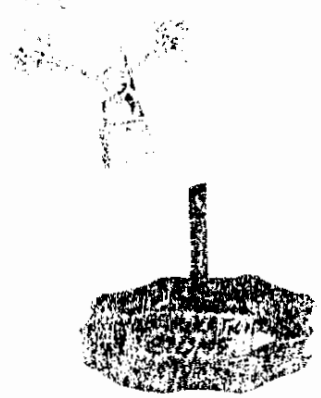

Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien

Patricia Baum

Weibliche Genitalbeschneidung vor Gericht: Die erste Anerkennung von FGC[1] als Asylgrund in der Bundesrepublik Deutschland

Die Angst vor Genitalbeschneidung ist in einer zunehmenden Zahl von Fällen ein Fluchtgrund von Frauen und Mädchen aus ihren Heimatländern. Jedoch werden bei der Beurteilung der Frage, wann eine Menschenrechtsverletzung zur Gewährung von Asyl führt, Fluchtgründe von Frauen und Mädchen wie etwa FGC noch immer zu wenig berücksichtigt. Auch die Urteilssprechung deutscher Verwaltungsgerichte ist nicht einheitlich. In den letzten Jahren wurden zahlreiche Asylverfahren bekannt, in denen die betroffenen Frauen auf Anerkennung als Asylberechtigte aufgrund von FGC klagten. Bei unterschiedlichen Verwaltungsgerichten klagten Frauen aus Nigeria, Sudan, Togo, Guinea, Somalia, Eritrea und Ägypten. Das erste Urteil, in dem der Prozess zugunsten der Klägerin ausfiel, war das Urteil des Magdeburger Verwaltungsgerichts von 1996. Deshalb soll dieses Urteil hier ausführlicher besprochen werden.[2] Es formuliert in aller Deutlichkeit, dass eine drohende Genitalbeschneidung „unzweifelhaft einen asylrechtlich erheblichen Eingriff in die physische und psychische Integrität“ und „eine Erniedrigung zum bloßen Objekt unter Missachtung des religiösen und personalen Selbstbestimmungsrechts“ darstellt.[3]

Das Urteil des VG Magdeburg vom 20.06.1996

Sachverhalt

Eine Staatsbürgerin der Elfenbeinküste klagte gegen die Bundesrepublik Deutschland und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigte, da ihr in ihrem Heimatland die Genitalbeschneidung drohe. Den Asylantrag begründete sie in der persönlichen Anhörung am 17. Februar 1995 damit, zur Königin des „Volksstammes“[4] der Apolo be-

---

[1] FGC ist die Abkürzung von „Female Genital Cutting“ und heißt übersetzt „weibliche Genitalbeschneidung“. Der Begriff „FGC“ wird in diesem Text bewusst benutzt in klarer Abgrenzung zu dem Begriff „FGM“. „FGM“ ist die Abkürzung für „Female Genital Mutilation“ und wird als „weibliche Genitalverstümmelung“ übersetzt. Dieser Begriff ist eher politisch konnotiert und wird von Aktivistinnen benutzt, um eine größere Öffentlichkeit für dieses Thema zu erzeugen. Ihre Argumentation gründet auf der Befürchtung, der Begriff „Beschneidung“ könnte verharmlosend wirken. Ich verwende hier den Begriff „FGC“, um afrikanischen Migrantinnen Respekt entgegenzubringen, denn diese Frauen sehen sich selbst nicht als verstümmelt an. Erst der Wechsel in einen anderen Kulturkreis mit anderen Normen und einem anderen Wertesystem macht diese Frauen zu Opfern und Betroffenen - das entspricht nicht ihrer Selbstwahrnehmung.

[2] Ich beziehe mich hier auf die von TERRE DES FEMMES, e.V. kommentierte Abschrift des Magdeburger Urteils in „Weibliche Genitalverstümmelung – Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung. Göttingen: TERRE DES FEMMES, e.V., 1999, S. 213-218.

[3] Lünsmann, Gabriela, 1997: Gerichtsbescheid mit Anmerkung. VG Magdeburg, Art. 16 a GG, § 511 AuslG. Asyl bei drohender Genitalverstümmelung. In: STREIT 15, 3, S. 129.

[4] Der Begriff „Stamm“ wird auf diese Art und Weise im Urteil verwendet und deshalb hier wiedergegeben, allerdings in Anführungszeichen. Der Begriff ist problematisch, da er untrennbar mit der Kolonialgeschichte und der Abwertung und Unterwerfung anderer Völker verbunden ist. Eine

stimmt worden zu sein. Dazu hätte sie sich der Genitalbeschneidung unterwerfen müssen. Sie habe bereits zwei Kinder und befürchte, danach keine Kinder mehr bekommen zu können. Außerdem habe sie große Angst vor gesundheitlichen Schäden. Ihre Mutter habe ihr geraten, das Land zu verlassen.[5]

Gutachten

Wie üblich bei Asylverfahren, bei denen es um Sachverhalte geht, die Fragen der Glaubwürdigkeit aufwerfen, holte das Gericht mehrere Gutachten ein. In diesem Fall wurden drei Institutionen um ein Gutachten gebeten: Das Institut für Afrika-Kunde in Hamburg, das Auswärtige Amt in Bonn sowie die Menschenrechtsorganisation amnesty international in Bonn.[6] Laut Gutachten des Instituts für Afrika-Kunde haben Beschneidungen weiblicher Geschlechtsorgane eine Jahrtausende alte Tradition und kommen in vielen Ländern Afrikas vor. FGC führe in der Mehrzahl der Fälle zu großen physischen und psychischen Schmerzen und könne gefährliche Folgeschäden bis hin zum Todesfall hervorrufen. Es sei unwahrscheinlich, dass der Staat Frauen vor der Beschneidung wirksam schützen könne.

Auch das Auswärtige Amt kommt in seinem Gutachten vom September 1995 zu dem Ergebnis, dass in der Elfenbeinküste Beschneidungen stattfinden. Es stellt jedoch fest, dass im „Stamm“ der Apolo, der zur Akan-Gruppe im Süden des Landes gehört, grundsätzlich keine Beschneidungen stattfinden – weder bei Männern noch bei Frauen. Dies widerspreche der Aussage der Klägerin.

amnesty international kommt in seiner Kurzstellungnahme zu dem Ergebnis, dass zumindest in Teilen der Elfenbeinküste Beschneidungen von Frauen stattfinden, sieht sich aber nicht in der Lage, Einzelheiten dazu zu geben.

Was die Frage nach der Möglichkeit einer inländischen Fluchtalternative betrifft, so kommt das Institut für Afrika-Kunde zu dem Ergebnis, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch in den größeren Städten lebende Apolo eine Gefahr für die Klägerin darstellen könnten. Insofern können inländische Fluchtalternativen nicht angegeben werden. Das Gutachten des Auswärtigen Amtes vom September 1995 hält demgegenüber eine inländische Fluchtalternative durch Verlassen des „Stammesgebietes“ für gegeben. amnesty international macht hierzu keine Angaben.[7]

---

kritische Begriffsgeschichte findet sich bspw. in: Arndt, Susan; Hornscheidt, Antje (Hg.), 2004: Afrika und die deutsche Sprache – ein kritisches Nachschlagewerk. Münster: UNRAST.

5 Lünsmann 1997, S. 127.

6 Lünsmann 1997, S. 128.

7 Lünsmann 1997, S. 128.

Politische Verfolgung

Gemäß Artikel 16 a des Grundgesetzes (GG) gilt derjenige[8] als politisch verfolgt, der sich bei einer Rückkehr in seine Heimat Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sieht, die eine unmittelbare Bedrohung von Leib, Leben oder persönlicher Freiheit bedeuten. Politische Verfolgung ist gemäß Art. 16 a GG grundsätzlich staatliche Verfolgung. Da es sich bei weiblicher Genitalbeschneidung jedoch nicht um staatliche Verfolgung handelt, sondern in den meisten Fällen um Schutzunterlassung von Seiten des Staates, ist es schwer, darauf zu plädieren.[9] Weiterhin wird Beschneidung der privaten Sphäre zugeordnet, weil sie in der überwiegenden Zahl der Fälle innerhalb der Familie geschieht.

> Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine Verfolgungsgefahr dann vor, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles, politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren.[10]

Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Da auch hier der Gesetzestext keine eindeutigen Beispiele nennt und sich nicht festlegt, obliegt die Interpretation des Sachverhaltes auch hier der Richterin oder dem Richter.

Die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgeblich ist in dieser Hinsicht damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich" ist. Eine von privaten Dritten betriebene Verfolgung wird dem Staat dann zugerechnet, wenn der Staat den Betroffenen nicht mit den ihm an sich zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz gewährt. Die Mittel, um die es hier geht und deren Einsatz geboten ist, sind ihrer Art nach die Instrumente strafrechtlichen, polizeirechtlichen und ordnungsrechtlichen

---

[8] In diesem, aber auch in anderen Urteilen, in denen es um den Asylantrag von Frauen geht, wird konsequent und unreflektiert die männliche grammatikalische Form benutzt, obwohl es sich bei der Klägerin um eine weibliche Person handelt und obwohl es sich um ein Asylverfahren handelt, in dem eine spezifische Form weiblicher Unterdrückung – die Genitalbeschneidung – verhandelt wird.

[9] Hiermit möchte ich auf den Artikel von Anna Bozena Hartung in diesem Heft verweisen, die in ihrem Beitrag das dem Grundgesetz zugrunde liegende Verständnis von „politischer Verfolgung" ausführlich erläutert.

[10] TERRE DES FEMMES, e.V., 1999: Verwaltungsgericht Magdeburg. Im Namen des Volkes: „Die Klägerin hat Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte". In Schnüll, Petra (Hg.): Weibliche Genitalverstümmelung: Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung. Textsammlung. Tübingen: Terre des Femmes, S. 215.

Handelns. Wenn Grundlage der asylrechtlichen Zuordnung von Drittverfolgungsmaßnahmen die Innehabung des Monopols an den genannten Machtmitteln ist, so kann prinzipiell auch nur der Nichtgebrauch dieser Machtmittel, nicht hingegen eine ganz anders geartete Säumnis des Staates eine Zurechnung von Drittverfolgungsmaßnahmen begründen.[11]

Urteil

Unter Berücksichtigung der Aussagen der Klägerin in der Anhörung vor dem Bundesamt sowie unter Würdigung der dem Gericht vorliegenden Gutachten ist nicht auszuschließen, dass die Klägerin bei ihrer Rückkehr an die Elfenbeinküste Verfolgungsmaßnahmen der beschriebenen Art ausgesetzt sein wird. Da Genitalbeschneidung gegen den Willen der Frau ihrer Intensität nach einen erheblichen Eingriff in die physische und psychische Integrität darstellt – und die Antragstellerin dies glaubhaft nachweisen konnte – wurde der Antrag in diesem Fall positiv verhandelt. Die Antragstellerin aus der Elfenbeinküste war somit die erste Klägerin, deren Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte in der BRD angenommen wurde.

Magdeburg – und dann?

In späteren Urteilen wurden die Auffassungen des VG Magdeburg leider nicht immer geteilt. So entschied im Jahre 1999 das Verwaltungsgericht Trier im Falle einer 1997 in Deutschland geborenen Nigerianerin gegen die Asylberechtigung, obwohl durch ein Gutachten von TERRE DES FEMMES, e.V. bestätigt wurde, dass der nigerianische Staat die Praxis zwar grundsätzlich missbillige (u.a. durch Initiation staatlicher Kampagnen gegen Genitalbeschneidung sowie Unterstützung von nigerianischen NROs, die gegen Genitalbeschneidung kämpfen), diese Tatsache aber bei weitem nicht ausreiche, Mädchen und Frauen vor einer drohenden Genitalbeschneidung wirksam zu schützen. Auch in einem Gutachten des Instituts für Afrikakunde wurde die Schutzwilligkeit des nigerianischen Staates für den Fall einer drohenden Genitalbeschneidung eindeutig verneint – nur das Auswärtige Amt hielt den Staat für absolut schutzwillig. Der für den Fall zuständige Anwalt sah aufgrund des Urteils von Magdeburg gute Chancen für ein Berufungsverfahren. Allerdings entschied sich die nigerianische Familie gegen solch ein Verfahren und hat sich seit dem Urteilsspruch völlig aus der Öffentlichkeit zurückgezogen.[12]

Auch in einem Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 10.07.2003 wurde der Antrag auf Gewährung von Asyl abgelehnt.[13] Das Gericht argumentierte, dass das Vorliegen einer politischen Verfolgung bei drohender Genitalbeschneidung in Sierra Leone nicht gegeben sei, da es am Merkmal der politischen Verfolgung fehle, die voraussetzt, dass der einzelnen Person in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale gezielte Rechtsverletzungen zugefügt werden, die die Person ihrer Intensität nach aus

---

[11] TERRE DES FEMMES, e.V., 1999, S. 215-216.

[12] Richter, Gritt, 1999: Im Namen des Volkes – Kein Schutz vor Genitalverstümmelung. In: Menschenrechte für die Frau (Zeitschrift des Bundesverbandes TERRE DES FEMMES, e.V.) 2, S. 15.

[13] VG Frankfurt am Main v. 10.07.2003, 3 E 31074/98.A(1). Vgl. auch Kalthegener, Regina, 2004: Relevante rechtliche Entwicklungen im Bereich FGM seit 2003 im Asyl- und Familienrecht – national und auf EU-Ebene. Vortrag im Rahmen des FGM-Netzwerktreffens, Berlin, 08./09.05.2004.

der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Die Frage der Ausgrenzung, so das Gericht, sei „nach den soziokulturellen Vorstellungen in dem betreffenden Staat bzw. in der betreffenden Gemeinschaft zu beurteilen und nicht auf der Grundlage mitteleuropäischer Vorstellungen".[14] Aus Sicht der im Herkunftsland Sierra Leone bestehenden kulturellen Gemeinschaft könne von einer ausgrenzenden Verfolgung schon deshalb keine Rede sein, weil es sich bei der befürchteten Genitalbeschneidung um ein Initiationsritual handele, das ja gerade den Zweck verfolge, Mädchen als vollwertige Mitglieder in den Kreis der Frauen der Gemeinschaft aufzunehmen. Die in den Gutachten dargelegten Informationen, demnach nahezu alle ethnischen Gruppen in Sierra Leone Formen von Genitalbeschneidung praktizieren und die Mehrheit der Frauen diese Praktiken befürwortet, wurden dahingehend interpretiert, dass von einer ausgrenzenden Verfolgung keine Rede sein könne.[15]

In zwei unmittelbar nachfolgenden Urteilen, beide ebenfalls aus dem Jahr 2003, wurde der Entscheidung des VG Frankfurt am Main nicht gefolgt. In seiner Entscheidung vom 12.08.2003[16] stellte das VG Aachen fest, dass einer 36-jährigen Frau und ihrer dreijährigen Tochter in Nigeria Verfolgung drohe und sprach ihnen den Schutz gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention zu. Im Gegensatz zum VG Frankfurt am Main urteilte das VG Aachen, dass die Tatsache, demnach die Genitalbeschneidung der Integration von Mädchen in die Gemeinschaft dient und diese damit nicht ausgrenzt, einer Bewertung von Genitalbeschneidung als politischer Verfolgung keinesfalls widerspreche. In Abgrenzung von der Magdeburger Entscheidung heißt es im Urteil des VG Aachen:

> Diese Argumentation übersieht, dass die Zwangsbeschneidung gerade darauf gerichtet ist, die sich weigernden Betroffenen in ihrer politischen Überzeugung zu treffen. Sie sollen den Traditionen unterworfen und unter Missachtung ihres Selbstbestimmungsrechtes zu verstümmelten Objekten gemacht werden.[17]

In einem Urteil des VG Berlin vom 03.09.2003[18] ging die Kammer davon aus, dass der sechsjährigen, genital unversehrten Klägerin bei einer Verbringung nach Guinea die Gefahr einer Genitalbeschneidung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Deshalb sei die zwangsweise Genitalbeschneidung hier als Asylgrund anzuerkennen. In der Begründung dafür heißt es:

> Die Beschneidung stellt sich als Eingriff dar, der in seiner Intensität den gravierendsten Erscheinungsformen asylerheblicher Verfolgungsmaßnahmen wie etwa der Folter nicht nachsteht. Er erfolgt auch wegen eines asylerheblichen Merkmals, nämlich der Zugehörigkeit zur Gruppe der Frauen, die einen anderen Sozialstatus einnehmen und andere soziale Funktionen erfüllen als Männer und deshalb als besondere soziale Gruppe definiert werden können [...]. Auch wenn das Merkmal "Geschlecht" im § 51 Abs. 1 AuslG bzw.

[14] VG Frankfurt am Main v. 10.07.2003, 3 E 31074/98.A(1).

[15] VG Frankfurt am Main v. 10.07.2003, 3 E 31074/98.A(1).

[16] VG Aachen v. 12.08.2003, 2 K 1140/02.A.

[17] VG Aachen v. 12.08.2003, 2 K 1140/02.A.

[18] VG Berlin v. 03.09.2003, VG 1 X 23.03.

> der Genfer Flüchtlingskonvention nicht ausdrücklich genannt ist, zählt dieses ebenso zu den unverfügbaren und unverzichtbaren Merkmalen [...]. Somit kommt es nicht darauf an, ob erst die soziale Ächtung, die den nicht beschnittenen Frauen entgegengebracht werde, wodurch sie in ihrer Existenz gefährdet würden, den aus der Gemeinschaft ausgrenzenden Verfolgungsakt darstellt [...].[19]

Hervorhebenswert ist auch das Verständnis von „politischer Verfolgung", wie es vom VG Berlin in seinem Urteil ausgeführt wird. Demnach meine der Begriff „politisch" i.S.d. Art. 16 a GG nicht einen gegenständlich abgegrenzten Bereich von Politik, sondern kennzeichne eine Eigenschaft oder Qualität, die Maßnahmen in jedem Sachbereich unter bestimmten Umständen jederzeit annehmen können. Als politisch sei eine Maßnahme bereits dann anzusehen, wenn sie im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen um die Gestaltung und Eigenart der allgemeinen Ordnung des Zusammenlebens von Menschen und Menschengruppen stehe, also einen öffentlichen Bezug habe. Dies treffe auf den vorliegenden Fall zu. Die Beschneidung der Mädchen und Frauen in Guinea beruhe offensichtlich auf der in Guinea gegenwärtig gesellschaftlich noch allgemein bzw. jedenfalls ganz überwiegend akzeptierten Vorstellung, dass diese den Eingriff an sich vollziehen lassen müssen, um überhaupt erst als verheiratungsfähig angesehen zu werden. Des Weiteren heißt es:

> Demgegenüber hat das Selbstbestimmungsrecht der Mädchen und Frauen insbesondere hinsichtlich ihrer körperlichen Unversehrtheit zurückzutreten, und zwar unter Inkaufnahme schwerster Verletzungen und Traumatisierungen, der Hinnahme bleibender Schäden, insbesondere dem Verlust der sexuellen Empfindsamkeit und dauerhafter, u.U. lebenslanger Schmerzen sowie schließlich unter Billigung des bei bzw. infolge der Beschneidung möglicherweise eintretenden Todes der Betroffenen. Damit stelle sich die Maßnahme nicht allein als eine Praxis im Privaten dar, sondern erfolgt – in Erniedrigung der Frau zum bloßen Objekt – vor allem, um den (noch) herrschenden Gesellschaftsvorstellungen in Guinea Genüge zu tun.[20]

Ausblick

Die verwaltungsrechtliche Rechtsprechung zu Genitalbeschneidung als einem Grund für Asyl zeigt sich weitgehend uneinheitlich – ein klarer Trend ist nicht erkennbar. Es wäre erfreulich, wenn die erste positive Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Magdeburgs zugunsten der Klägerin zukünftige Gerichtsurteile beeinflussen würde, wie dies bspw. bei den Urteilen des VG Aachen und des VG Berlin der Fall war. Für die Zukunft bleibt zu wünschen, dass sich die deutsche Rechtsprechung zu diesem Thema einig wird und einstimmig Urteile zugunsten der asylsuchenden Klägerinnen fällt, wie es in Magdeburg geschehen ist.

---

[19] VG Berlin v. 03.09.2003, VG 1 X 23.03.

[20] VG Berlin v. 03.09.2003, VG 1 X 23.03.